

Regelkonforme Härte oder

Die Haftung und damit Schadensersatzpflicht eines Sportlers bei Unfällen wird vor Gericht entsprechend der Sportart und den vorhandenen Regeln beurteilt

Im Sport passieren immer wieder Unfälle, bei denen Mitspieler verletzt oder Gegenstände beschädigt werden. Es stellt sich die Frage, ob der Schädiger für die Folgen haften muss. Als Folgen können sich Schadensersatz und Schmerzensgeld ergeben. Der Gesetzgeber macht deutlich, dass Sport nicht gleich Sport ist.

Als Schadensersatz kommen Behandlungskosten in Betracht, auch jene, die von Krankenversicherung oder Krankenkasse bezahlt wurden. Dabei sind je nach Schwere der Verletzung mehr oder weniger hohe Schmerzensgeldforderungen denkbar. Das Schmerzensgeld kann leicht im 4-stelligen Bereich liegen. Das Landgericht Freiburg¹ hat zum Beispiel einen Torwart zu einem Schmerzensgeld von 5.624,21 € verurteilt, weil er keine Chance mehr hatte, den Ball zu erreichen und den Stürmer bei dieser Attacke am Bein so schwer verletzt hat, dass dieser ins Krankenhaus musste.

Haftung nur bei Fahrlässigkeit

Diese Entscheidung zeigt, dass ein Sportler grundsätzlich in die Haftung genommen werden kann. Ob tatsächlich gehaftet wird, hängt aber immer vom Einzelfall ab.

Wenn die gebotene Härte und damit die Grenze zur Unfairness überschritten wird, wie bei dieser „Blutgrätsche“, haftet der Sportler auf Schadensersatz – vorausgesetzt, der Geschädigte kann das beweisen.

Fotos: Baumann



Anspruchsgrundlage für eine Haftung wäre Paragraph 823 Abs. 1, 253 BGB. Es müsste eine fahrlässige Körperverletzung vorliegen. Nicht jedes Verhalten zum Beispiel eines Fußballspielers mit Verletzungsfolgen für einen Mitspieler begründet eine Haftung des Schadensverursachers. Eine Haftung scheidet aus, wenn es sich um eine Verletzung handelt, die sich ein Sportler bei einem regelgerechten und dem - bei jeder Sportausübung zu beachtenden – Fairnessgebot entsprechenden Einsatz seines Gegners zuzieht. In einem solchen Fall hat sich der Schädiger nicht fahrlässig verhalten². Zum Beispiel fehlt es im Fußballsport an dem für eine Haftung erforderlichen Verschulden, wenn ein Regelverstoß noch im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und der unzulässigen Unfairness liegt³. Wenn sich also ein Spieler regelkonform verhalten hat, scheidet eine Haftung aus. Das bedeutet, dass die Haftung sich nach der Sportart und den vorhandenen Regeln richtet. Auch gelten im Wettkampfsport andere Grundsätze als bei den meisten Freizeitsportarten. Der Teilnehmer bei einem sportlichen Kampfspiel nimmt grund-

sätzlich Verletzungen in Kauf, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind. Zu solchen Wettkampfsportarten zählen zum Beispiel Karate, Judo oder auch American Football. In diesem Bereich wird nach einer Entscheidung des KG Berlin⁴ mehr als nur ein geringfügiger Regelverstoß vorausgesetzt.

Über die Schuldfrage beim Fußball

Die Haftung eines Sportlers aus § 823 Abs. 1 BGB setzt also den Nachweis voraus, dass dieser schuldhaft gegen die Regeln des sportlichen Wettkampfs verstoßen und dabei einen anderen verletzt hat⁵. Ein objektiver Regelverstoß indiziert aber nicht automatisch ein schuldhaftes Verhalten. Die Eigenart des Fußballspiels als Kampfspiel zum Beispiel fordert vom einzelnen Spieler oft Entscheidungen und Handlungen, bei denen er schnell Chancen abwägen und Risiken eingehen muss, um dem Spielzweck erfolgreich Rechnung zu tragen, was im Rahmen des Schuldvorwurfes berücksichtigt werden muss⁶. Ein Schuld-

Beim Karate, das zeigt auch diese Demo der Kurzschwestern, muss man eher Verletzungen in Kauf nehmen als z. B. beim Billard.

Foto: Karateverband BW



1 SpuRt 2006, S. 39f.

2 dazu BGH zfs 2010, 133 m. w. N.

3 BGH VersR 1976, 591.

4 SpuRt 2008 S. 77

5 vgl. BGH, Urteil vom 5.03.1957, Az: VI ZR 199/56, und Urteil vom 27.10.2009, Az: VI ZR 296/08

6 vgl. OLG München, Urteil vom

r schon Körperverletzung?

vorwurf ist daher nur berechtigt, wenn die durch den Spielzweck gebotene bzw. noch gerechtfertigte Härte die Grenze zur Unfairness überschreitet. Solange sich das Verhalten des Spielers noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewegt, ist ein Verschulden trotz objektiven Regelverstößes nicht gegeben⁷.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat einen Fußballspieler daher wegen einer „Blutgrätsche“ zu Schmerzensgeld verurteilt. Wenn also die gebotene Härte und damit die Grenze zur Unfairness überschritten wird, haftet der Sportler auf Schadensersatz. Das sogenannte Tackling stellt zwar einen Regelverstoß dar, führt aber dennoch nicht zum Schadensersatz, weil der Grenzbereich zwischen erlaubter Härte und Unfairness noch nicht überschritten ist.

Bei den Bewegungsspielen ist für eine Haftung meist die Beweislast entscheidend. Für den Regelverstoß und die Überschreitung der Härte und die Grenze zur Unfairness ist der Geschädigte beweispflichtig. Gelingt ihm das nicht, wird er leer ausgehen.

Beim Klettersport wird streng geurteilt

Auch beim Freizeitsport gibt es Haftungsrisiken. Der Klettersport zum Beispiel hat ein hohes Haftungspotenzial. Kletterhallen weisen vielerorts zwischenzeitlich Höhen von mehr als 10 m auf. Ein Sturz kann tödlich sein. Es stellt sich die Frage, ob der beim Freizeitsport stillschweigend angenommene weitgehende Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt. Wenn er bestünde, würde eine Haftung in diesem Falle entfallen. Das gilt nach der Rechtsprechung für den Sport gegeneinander (Fußball) oder nebeneinander (Kanu-fahren).

Beim Klettern in einer Halle handelt es sich aber weder um Sportausübung gegeneinander noch

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim
Hindennach

um Sportausübung nebeneinander, sondern um die Ausübung eines Sports miteinander. Dabei sind die gemeinsam den Sport ausübenden Kletterer sehr auf die Zuverlässigkeit und Achtsamkeit des anderen angewiesen, da sie ihnen ihre Gesundheit und möglicherweise sogar ihr Leben anvertrauen. Bei einer solchen Sportart kann ein stillschweigender Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit nicht angenommen werden. Denn für jeden Teilnehmer steht zu viel auf dem Spiel und er muss sich darauf verlassen können, dass sein Partner jeweils mit der größtmöglichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit den ihm obliegenden Part übernimmt. Deshalb wird schon bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet. Das hat das Landesgericht Koblenz im Jahre 2001 entschieden.



Sportunfall gleich Arbeitsunfall?

Die Frage, ob ein Sportunfall zugleich ein Arbeitsunfall mit entsprechender sozialer Absicherung ist, und die weitere Frage, ob bei Fremdverursachung der Schädiger evtl. schon deshalb nicht in Anspruch genommen werden kann, weil er nach den §§ SGB_VII § 104ff. SGB_VII haftungsprivilegiert ist, das sind verschiedene Paar Schuhe. Bei einer Haftungsprivilegierung wäre eine Haftung nur zu bejahen, wenn vorsätzliches Handeln vorliegt.

Sport im Sinne einer Berufsausübung liegt nach einer Entscheidung des OLG Karlsruhe⁸ zum Beispiel bei einem bezahlten Eishockeyspieler vor. Es kann in einem solchen Falle nur angeraten werden, den Unfall der Berufsunfallversicherung zu melden und die dortigen Ansprüche geltend zu machen, denn vorsätzliches Handeln wird schwer nachweisbar sein. Das kommt mit Sicherheit nur bei einem ganz groben Foulspiel in Frage.

Möglichst Rat beim Anwalt holen

So unterschiedlich die verschiedenen Sportarten auch in der Rechtsprechung behandelt werden, eines gilt für sie alle: Im Haftungsfall ist es immer angezeigt, rechtzeitig den Rat eines Rechtsanwalts einzuholen.

Oliver Leuze

Rechtsanwalt Leuze ist in der Kanzlei Hindennach, Leuze & Partner tätig und auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht

⁸ Urteil vom 27. 9. 2012 - 4 U 256/11

Das Klettern hat ein „hohes Haftungspotenzial“, denn hier würden schon bei geringen Fehlern – ob bei Sicherung, Ausrüstung oder Kletteranlage – Gesundheit oder Leben auf dem Spiel stehen.

Foto: Baumann

25.02.2009, Az: 20 U 3523/08
7 vgl. BGH und OLG München a. a. O.;
OLG Hamm VersR 99, 1115